

Integrationschancen für Kinder und Familien

(IfKuF)

Programm zum Ausbau

der Konzepte

„griffbereitMINI“, „Griffbereit“ und

„Rucksack KiTa“

Förderprogramm 2023

1. Zielsetzung und Zielgruppen

Eine der zentralen Voraussetzungen für gelingende Integration ist Bildung. Bildung ist ein Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe. Bildung und Teilhabe als Kernelemente für einen erfolgreichen Integrationsprozess müssen allen Kindern und Familien mit Einwanderungsgeschichte gleichermaßen offenstehen.

Mehrsprachigkeit wertschätzend zu begegnen, ermöglicht gelebte Diversität und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Um Mehrsprachigkeit als Bildungsressource nutzen zu können, sollten Bildungseinrichtungen Möglichkeiten für eine mehrsprachige Entwicklung und bedarfsgerechte sowie lebensweltorientierte Angebote für Familien bieten. Insbesondere in der frühen Bildung werden wichtige Weichen für die Entwicklung von Kindern gestellt. Familien mit Einwanderungsgeschichte haben ein großes Interesse an einer bestmöglichen Erziehung und Bildung ihrer Kinder. Wie alle Familien benötigen sie bedarfsorientiert konkrete Informationen (ggf. mehrsprachig) und verlässliche Partnerinstitutionen, damit sie die Entwicklungs- und Bildungsprozesse ihrer Kinder möglichst adäquat unterstützen und in den Bildungsinstitutionen mitwirken können.

Die Landesregierung engagiert sich mit den Kommunalen Integrationszentren (KI) in diesem Bereich mit dem Ziel, dass sich die Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern mit Einwanderungsgeschichte in Nordrhein-Westfalen weiter verbessern. Die KI NRW sind kompetente Partner:innen bei der Beratung und Qualifizierung von Fachkräften, Multiplikator:innen.

Einen besonderen Stellenwert nehmen die bewährten Konzepte „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“ ein. Neu eingeführt wird das Konzept „griffbereitMINI“. Die Programme verknüpfen den Ansatz mehrsprachiger Bildung mit einem Konzept diversitätsbewusster Zusammenarbeit mit Familien. Sie stärken die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Familien und Bildungseinrichtungen. Mit der Umsetzung dieser Programme werden bildungs- und kinderrechtliche Vorgaben erfüllt

sowie gleichberechtigtes Zusammenleben, gleichwertige Teilhabe und bessere Bildungschancen in die konkrete Praxis umgesetzt. Hürden im Einstieg in frühkindliche Bildungsprozesse und Kindertagesbetreuung können abgebaut sowie Übergänge besser begleitet werden.¹

Die Programme „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“ werden an vielen Standorten in Nordrhein-Westfalen bereits erfolgreich umgesetzt. Mit dem vorliegenden Förderprogramm sollen die Kreise und kreisfreien Städte darin unterstützt werden, diese Konzepte in Bildungseinrichtungen weiter zu implementieren und neue Gruppen aufzubauen, um mehr Familien mehrsprachig und mit „griffbereitMINI“ noch früher zu erreichen.

Die Landesregierung stellt im Haushaltsjahr 2023 für die drei Programmteile insgesamt Mittel in Höhe von 1,8 Millionen Euro bereit. Mit dem Förderprogramm „Integrationschancen für Kinder und Familien“ (IfKuF) wird die Ausweitung der Gruppenangebote unterstützt. Die Verstetigung von im Vorjahr neu initiierten Gruppen ist förderfähig. Mit „griffbereitMINI“, dem Konzept für das wichtige erste Lebensjahr, wird das Angebot der durchgängigen Sprachbildung und Begleitung von Familien ausgeweitet. Um das Programm sukzessive aufzubauen, sind 2023 zunächst zwei Gruppenangebote in „griffbereitMINI“ pro KI förderfähig.

Die Rolle der Elternbegleitung in den Programmen ist komplex und zentral. Sie ist das Bindeglied zwischen der Bildungseinrichtung und den Familien. Da sie häufig keine pädagogische Fachkraft ist, ist die Qualifizierung von Elternbegleiter:innen ein wichtiger Baustein dieses Förderprogramms. Zur Schulung der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter wurde ein bundesweit gültiges Curriculum (siehe Anlage 3,) entwickelt. Die Module 1-3 sollten möglichst vor dem Start oder mit Beginn der Gruppen durchgeführt werden, insbesondere, wenn ein/e neue Elternbegleiter:in zum Einsatz kommt. Die Inhalte der weiteren Module können programmbegleitend durch Schulungen vermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Programm „Rucksack Schule“ an die genannten Konzepte anschlussfähig ist. Ab dem Jahr 2023 wird die landesweite Förderung von „Rucksack Schule“ durch das Schulministerium

¹ Vgl. Ausführungen im NAP-I 2020 mit Praxisbeispielen

übernommen. Die fachliche Begleitung erfolgt durch die Landesstelle für schulische Integration (LaSI).

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum (KI) eingerichtet ist (KI-Kommunen). Die Mittel werden den KI-Kommunen auf Antrag unter den (Bewilligungs-) Voraussetzungen des § 44 LHO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) als Zuweisung zur Verfügung gestellt.

Das zuständige KI des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt kann die hier genannten Programmteile unter Einbindung von Dritten (z.B. Migrantenselbstorganisationen, Integrationskursträgern, Familienbildungsstätten) durchführen lassen. Erfolgt die inhaltliche Umsetzung durch einen Dritten, muss eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem KI und dem Träger abgeschlossen werden. Die Vereinbarung enthält Angaben zum Konzept sowie den Qualitätsstandards (vgl. Anlage 2) und verpflichtet das KI zur Beratung und fachlichen Begleitung. Auf dieser Grundlage können die Mittel aus diesem Programm dem Drittempfänger im Rahmen eines Zuwendungsbescheides oder Weiterleitungsvertrages zur Verfügung gestellt werden.

3. Gegenstand der Förderung

Dieses Programm sieht eine Förderung folgender Bausteine in den drei Programmteilen „griffbereitMINI“, „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“ vor:

3.1 Programmteil I, „griffbereitMINI“: Definition und Zweck

„griffbereitMINI“ ist ein Gruppenangebot zur ganzheitlichen Sprachbegleitung für Familien mit Kindern bis zu einem Jahr. Basis für diesen Programmteil ist die gleichnamige Konzeption. Das sogenannte „Drei-Säulen-Modell“: Gesundheitsförderung – direkte und indirekte Sprachbildung/Mehrsprachigkeit – Alltagsunterstützung und Empowerment bildet die Grundlage des Konzeptes und der Arbeit in der Eltern-/Familiengruppe. Mehrsprachigkeit wird in den drei Säulen des

Konzeptes grundlegend mitgedacht. „griffbereitMINI“ verfolgt drei Zielsetzungen: Erstorientierung in durchgängiger und alltagsintegrierter Sprachbildung von Anfang an, chancengerechte Teilhabe und Bildung sowie frühe Ansprache und Erreichbarkeit von Familien.

Im Optimalfall setzen sich die Gruppenleitung aus einer Elternbegleitung und einer pädagogisch ausgebildeten Fachkraft zusammen. Es ist aber auch möglich, Gruppen mit zwei Elternbegleitungen anzubieten. Die Elternbegleiter:innen werden durch Qualifizierungen explizit auf die Begleitung der Gruppe vorbereitet. Diese Personen haben in der Regel eine Einwanderungsgeschichte und sind somit meist selbst mehrsprachig aufgewachsen. Durch ihre eigene Einwanderungsgeschichte bringen sie Erfahrungen in die Gruppe mit ein, die eine wichtige Brücke zur Vertrauensbildung darstellt. Auch Schwellenängste können so abgebaut werden. Eine vorurteilsreflektierte Haltung ist dabei die Grundlage.

Die pädagogischen Fachkräfte bringen durch ihre Ausbildung spezifisches Fachwissen und einen erweiterten pädagogischen Hintergrund in das Handeln und Begleiten der gesamten Gruppe ein. Sie werden ebenfalls zum Begleiten einer „griffbereitMINI“- Gruppe geschult.

„griffbereitMINI“ findet angelehnt an „Griffbereit“ mindestens 32x im Jahr wöchentlich statt, kann aber auch öfter angeboten werden. Ein Übergang in eine „Griffbereit“ - Gruppe wird begleitet. Für eine klare Grundstruktur sorgt die Regelmäßigkeit, d.h. Tag, Uhrzeit, Dauer und Raum werden festgelegt, die Gruppe wird immer von denselben Personen begleitet. Die Gruppengröße sollte dabei sechs Familien nicht übersteigen, um der nötigen Betreuungsintensität aufgrund des sehr jungen Alters der Kinder Rechnung zu tragen.

Als Kooperationspartner:innen bieten sich vor allem Familienzentren an, da dort von Anfang an eine Anbindung an das Bildungssystem geschieht und die Rahmenbedingungen günstig sind. Aber auch (Schwangerschafts-)Beratungsstellen, Kindertageseinrichtungen, Migrant:innenorganisationen und weitere Einrichtungen der Familienbildung sind ideale Kooperationspartner.

Für die inhaltliche Umsetzung muss eine Kooperationsvereinbarung mit dem KI oder einem mit dem KI kooperierenden Träger abgeschlossen werden.

3.2 Programmteil II, „Griffbereit“: Definition und Zwecksetzung

Der Programmteil II greift auf das Konzept „Griffbereit“ zurück, welches durch den Verbund der Kommunalen Integrationszentren kontinuierlich inhaltlich weiterentwickelt wird. „Griffbereit“ ist ein Konzept der Familienbildung für Familien mit und ohne Einwanderungsgeschichte und ihren Kindern zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr. Bei den im Rahmen des Programms geförderten Gruppen sollte der Anteil von Familien oder Kindern mit Einwanderungsgeschichte überwiegen. Die durchführende Einrichtung (Kindertageseinrichtung, Familienzentrum, Migrant:innenselbstorganisation usw.) muss für die inhaltliche Umsetzung eine Kooperationsvereinbarung mit dem KI oder einem mit dem KI kooperierenden Träger abschließen.

Ziel dieses Programmteils ist es, die frühkindliche Entwicklung durch konkrete kindgerechte Aktivitäten zu fördern und wichtige Grundlagen zum Erwerb von Sprachkompetenz zu schaffen. „Griffbereit“ soll zur Stärkung der Familien beitragen und ihnen Hilfestellungen zur Förderung ihrer Kinder in der allgemeinen und sprachlichen Entwicklung mitgeben. Die Mehrsprachigkeit der Familien wird systematisch aufgegriffen und unterstützt.

Die Umsetzung von „Griffbereit“ erfolgt in Gruppen, die sich in der Regel wöchentlich in den Räumlichkeiten der durchführenden Einrichtung treffen. Empfohlen wird ein Gruppenangebot mit acht bis zehn teilnehmenden Familien zu starten. Jede fortlaufende Gruppe besteht aus mindestens sechs Elternteilen und ihren Kindern und wird in der Regel von zwei Elternbegleiter:innen betreut. Die Kommunikation und die Vermittlung der Inhalte erfolgt bei zweisprachigen Gruppen bilingual (Deutsch/eine Familiensprache) und bei Gruppen mit heterogenen Familiensprachen mehrsprachig (Deutsch/mehrere Familiensprachen). Für die Auswahl der Elternbegleiter:innen soll neben ihrer Eignung die sprachliche Kompetenz berücksichtigt werden. Eine pädagogische Ausbildung der/des Elternbegleiter:in kann vorhanden sein, ist jedoch keine Voraussetzung.

3.3 Programmteil III, „Rucksack KiTa“: Definition und Anwendungszweck

Der Programmteil III greift auf das bestehende Konzept „Rucksack KiTa“ zurück. Auch dieses Programm wird kontinuierlich weiterentwickelt. „Rucksack KiTa“ ist ein mehrsprachiges Familienbildungsprogramm und richtet sich an Eltern/Familien und deren Kinder mit Einwanderungsgeschichte zwischen vier und sechs Jahren, die eine Kindertageseinrichtung besuchen sowie an die Kindertageseinrichtungen selbst, die von diesen Kindern besucht werden. Die Kindertageseinrichtung muss für die inhaltliche Umsetzung eine Kooperationsvereinbarung mit dem KI oder einem mit dem KI kooperierenden Träger abschließen.

Die Umsetzung erfolgt in Gruppen, die sich in der Regel wöchentlich in den Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung treffen. Empfohlen wird der Start des Gruppenangebotes mit acht bis zehn teilnehmenden Familien. Jede fortlaufende Gruppe besteht aus mindestens sechs Elternteilen und wird von eine/r Elternbegleiter:in betreut. Die Eltern/Familien werden in den Gruppen so angeleitet, dass sie die Kenntnisse und Aktivitäten aus den Bereichen Sprache, Kreativität, Motorik usw. zu Hause mit ihren Kindern in ihren Familiensprachen aktiv umsetzen können.

Die Auswahl der Elternbegleiter:innen kann über den Träger vor Ort erfolgen. Eine vorhandene Einwanderungsgeschichte sowie Sprachkompetenzen in mindestens einer weiteren Sprache sollen in ihrer Eignung berücksichtigt werden. Eine pädagogische Qualifikation der/des Elternbegleiter;in kann vorhanden sein, ist jedoch keine Voraussetzung.

Die pädagogischen Fachkräfte der Bildungseinrichtungen sind im Konzept „Rucksack KiTa“ die Verantwortlichen für die jeweilige Einrichtung sowie Partner:innen im Programm für die Elternbegleiter:innen sowie für die teilnehmenden Familien. Ein regelmäßiger Austausch der Elternbegleiter:innen mit den pädagogischen Fachkräften ist z.B. im Rahmen der Vor- und Nachbearbeitung erforderlich.

4. Förderfähige Ausgaben

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen insbesondere:

1. Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote, insbesondere die Vergütung der Elternbegleiter:innen, Ausgaben für Qualifizierung und Begleitung, die über die Grundqualifizierung hinausgehen, ggf. entstehende Betreuungsaufwendungen für Kinder der Eltern sowie Druck- und Kopierausgaben.
 - 1.1 Darüber hinaus sind nur im Rahmen der Programmteile I und II auch Sachausgaben für den Ankauf von einschlägiger Literatur und Materialien (vgl. Anlage 1) sowie Mieten zuwendungsfähig.
2. Ausgaben zur Qualifizierung der Elternbegleiter:innen und mitwirkenden pädagogischen Fachkräfte, an veröffentlichte Fortbildungsempfehlungen bzw. das Curriculum gebunden sind (vgl. Anlagen 3), insbesondere:
 - 2.1 Vergütung der Elternbegleiter:innen für die Stunden der Grundqualifizierung.
 - 2.2 Honorare externer Referentinnen und Referenten für die Maßnahmen der Grundqualifizierung.
 - 2.3 Ausgaben für den Ankauf von Schulungs- und Arbeitsmaterialien für die Maßnahmen der Grundqualifikation.
 - 2.4 Elternbegleiter:innen im Sinne einer Reserveliste oder in Vorbereitung für neue Gruppen zu schulen ist zulässig.

Da die Mittel in erster Linie an die Durchführung von Gruppenangeboten gebunden sind (siehe auch Bewilligungsvoraussetzungen), dürfen die Ausgaben nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 einen Betrag von 7.300 Euro nicht übersteigen bzw. nicht höher liegen als 21% der Gesamtsumme bei bewilligtem Mehrbedarf. Nicht förderfähig sind folgende Ausgaben:

- Personalausgaben der Kommunen, freien Träger und Kooperationspartner:innen für Fachkräfte, die Gruppenangebote organisieren, koordinieren oder planen und nicht direkt mit der Zielgruppe zusammenarbeiten
- Reisekosten

5. Bewilligungsvoraussetzungen, Zuwendungshöhe

Die Zuwendung ist zwingend an die Durchführung von Gruppenangeboten gebunden.

*1

Eine Verwendung der Mittel nur für Qualifizierungsmaßnahmen ist nicht zulässig.

Von der Bagatellgrenze (Nr. 1.1 VVG zu § 44 LHO) kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Die Mittel stehen den KI-Kommunen in der unter Nr. 1 aufgeführten Höhe zur Verfügung. Die Kommunen können im Rahmen der Bedarfe vor Ort in allen drei Programmteilen eine Zuwendung beantragen. Bezogen auf 54 mögliche Antragsteller:innen stehen für die drei Programmteile pro Zuwendungsempfänger grundsätzlich 33.300 Euro zur Verfügung.

Die Zuwendung erfolgt in der Form einer Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Eigenanteil muss in den KI-Kommunen nicht geleistet werden.

**1 Sollte sich die pandemische Situation im Jahr 2023 fortsetzen und den Aufbau und die Durchführung der Gruppenangebote erschweren, kann die Koordination in Abstimmung mit den durchführenden Einrichtungen und der Elternbegleitung flexibel und lösungsorientiert mit der Teilnahme und mit dem Einsatz von digitalen Formaten umgehen. Dies gilt auch für den Aufbau von Gruppen im ländlichen Raum. Diese Ausnahmen müssen mit dem Kfl abgestimmt werden.*

6. Verfahren

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bei der Bewilligungsbehörde,

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36

(Kompetenzzentrum für Integration– KfI)

Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

bis zum 31. Januar 2023 (Ordnungsfrist) schriftlich (per Post, per Fax 02931/8246051 oder per E-Mail mit angehängten pdf - Dateien) zu stellen.

Die Förderanträge werden in elektronischer Form im Internet zum Download angeboten ([Integrationschancen für Kinder und Familien \(IfKuF\) | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](https://www.bezirksregierung-arnsberg.nrw.de/Integrationschancen-fuer-Kinder-und-Familien-IfKuF)). Für die Antragstellung ist die Verwendung der Antragsvordrucke zwingend erforderlich.

Der Antrag muss sich auf Maßnahmen in den Programmteilen beziehen, die im laufenden Haushaltsjahr 2023 abgeschlossen werden. Dabei ist das Haushaltsjahr das Kalenderjahr.

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Sie ermittelt die Höhe der Zuwendung und erteilt den Zuwendungsbescheid, in dem die Auszahlungsmodalitäten und die Vorgaben zum Verwendungsnachweis geregelt sind.

Nach Nr. 1.3 VVG zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Programmmittel erfolgt auf Anforderung gemäß Nr. 1.4 ANBestG.

Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, in welchem Umfang die Landeszuwendung tatsächlich verwendet worden ist. Der einfache Verwendungsnachweis ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Durchführungszeitraumes vorzulegen.

Wurden Mittel an Dritte weitergeleitet, verbleiben die Originalbelege beim jeweiligen Letztempfänger. Die Vorlage der Einzelnachweise gemäß der Nr. 7.6 ANBestG ist nicht erforderlich.

Näheres zum Verwendungsnachweisverfahren und zur Zweckbindung regelt der Zuwendungsbescheid.

- Anlage 1 Hinweise zum Antrags- und Förderverfahren/FAQ
- Anlage 2 Standards und Qualitätssicherung
- Anlage 3 Übersicht zu den Modulen des Curriculums
 zur Schulung der Elternbegleiter:innen

Anlage 1: Hinweise zum Antrags- und Förderverfahren/FAQ (Stand: 30.11.2022)

(Diese beziehen sich auf das Förderjahr 2023 und werden im Laufe des Verfahrens durch das Kfl weiter aktualisiert und auf der Website des Kfl veröffentlicht)

1. Antragsteller

Anträge können KI-Kommunen unter Beachtung des aufgeführten Antragsverfahren stellen. Antragsteller ist hier die Kommune.

2. Förderfähige Gesamtausgaben

Für jede KI-Kommune stehen grundsätzlich 33.300 Euro im Programmrahmen zur Verfügung, die entsprechend der beantragten Höhe in den Programmteilen zu verausgaben sind. Mit der Antragstellung ist eine Finanzplanung vorzulegen, wobei die Ausgaben für die Qualifizierung nach der Nummer 4.2 des Förderprogramms einen Betrag von 7.300 Euro nicht übersteigen dürfen bzw. nicht höher liegen als 21% der Gesamtsumme bei bewilligtem Mehrbedarf.

3. Antragsverfahren

Die Förderanträge werden in elektronischer Form im Internet zum Download auf der Seite des KfI ([Integrationschancen für Kinder und Familien \(IfKuF\) | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](https://www.integrationschancen-fuer-kinder-und-familien.de)) angeboten. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Vordruck ist auf dem Postweg im Original, per Fax (02931/8246051) oder per E-Mail mit angehängten pdf - Dateien bis zum 31.01.2023 von KI-Kommunen beim KfI einzureichen *2. Beachten Sie bitte, dass es sich hier um eine Ordnungsfrist handelt.

Falls KI-Kommunen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nicht oder nicht in vollem Umfang benötigen, können die verbleibenden Mittel nach Abschluss des ersten Antragsverfahrens zur Verfügung gestellt werden.

Eine Antragsstellung zum Mehrbedarf kann nach Aufforderung / Aufruf durch die Bewilligungsbehörde erfolgen. Teilen Sie dem KfI daher bitte unverbindlich im Anschreiben für den Erstantrag mit, ob und in welcher Höhe ggf. ein Mehrbedarf besteht.

Da das Programm, wie oben dargestellt, im Nachhinein die Möglichkeit der Bewilligung von nicht gebundenen Fördermitteln vorsieht, ist eine zeitnahe Erstantragstellung im Rahmen der Ordnungsfrist wünschenswert, damit die freien Mittel frühzeitig weiterverteilt werden können.

Zuständig für das gesamte Antragsverfahren ist die Bewilligungsbehörde.

4. Finanzierungsplan

Im vorzulegenden Finanzierungsplan ist nachvollziehbar darzulegen, wie sich die jeweiligen Kostenpositionen errechnen.

Je detaillierter und nachvollziehbarer die Angaben sind, desto geringer sind spätere Sachverhaltsaufklärungen im Rahmen der Bewilligung.

Die Vergabe der Mittel ist nicht strikt an die Programmteile gebunden. Es besteht somit die Möglichkeit, die Verausgabung der Mittel an den Bedarfen vor Ort zu gestalten.

**2 Weiterführende Informationen zum Thema E-Akte / elektronisches Behördenpostfach (BeBPO) sind o.g. Internetseite zu entnehmen.*

5. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Um frühzeitig mit der Umsetzung von in 2023 neu einzurichtenden Gruppen beginnen zu können, besteht die Möglichkeit, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen. Dieser sollte bereits bei Antragstellung formlos mit einer Begründung sowie dem Beginn der Maßnahme beantragt werden.

Bei der Fortführung von im Jahr 2022 geförderter Gruppen handelt es sich um sogenannte Fortsetzungsmaßnahmen, welche keiner Beantragung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bedürfen.

6. Durchführungszeitraum

Da es sich beim Programm IfKuF um ein jährliches Förderprogramm handelt und die Mittel nur in dem jeweiligen Jahr zur Verfügung stehen, muss aus haushaltstechnischen Gründen der Durchführungszeitraum am 31.12.2023 enden. Daher ist der folgende Satz in den Fördertext aufgenommen worden: „Der Antrag muss sich auf Maßnahmen in den Programmteilen beziehen, die im laufenden Haushaltsjahr 2023 abgeschlossen werden.“

7. Beispiele für die Materialausstattung im Rahmen von „griffbereitMINI“ und „Griffbereit“ – nicht abschließend

- Bücherkiste mit mehrsprachigen (Bilder-)Büchern in den in der Gruppe gesprochenen Familiensprachen sowie in Deutsch. Empfehlungen zu mehrsprachigen (Bilder-)Büchern für die Bücherkisten stehen allen KI im Intranet auf der programm eigenen Homepage www.griffbereit-rucksack.de zur Verfügung.
- Wickelmöglichkeiten und Krabbeldecken
- Matten, (Bau)Teppiche und/ oder Turnmatten
- zwei bis drei kleine Tische und kleine Kindergartenstühle und/ oder Turnbänke
- Stühle für die teilnehmenden Erwachsenen (z.B. für Vorlesesituationen etc.)
- Ausstattung für situative Spielaktivitäten (Kaufladen, Werkbank, Spiel- und Bausteine in verschiedenen Ausführungen etc.)
- einfache, altersgerechte Spielmaterialien

8. Was sind sogenannte Vorgruppen?

Im Rahmen des Programms besteht die Möglichkeit, Vorgruppen einzurichten. Diese können den regulären „griffbereitMINI“- , „Griffbereit“- oder „Rucksack KiTa“- Gruppen, die in der Regel mit Beginn des Kindergartenjahres starten, vorgeschaltet werden. Eine fachliche Beratung zur Installierung und Themenauswahl wird durch den KI Verbund angeboten.

Die Angebote sollen als „griffbereitMINI“- , „Griffbereit“- oder „Rucksack KiTa“- Gruppen fortgeführt werden.

9. Anmerkungen zur Qualifizierung der Elternbegleiter:innen, Erzieher:innen und pädagogischen Fachkräften der beteiligten Bildungseinrichtungen

Die Grundqualifizierung orientiert sich an den Qualitätsstandards und dem Schulungscurriculum des Verbundes der KI NRW (siehe Anlage 2 und 3) und umfasst mindestens fünf Module mit einem Mindestumfang von insgesamt 20 Stunden, wovon mindestens 10 Stunden (in der Regel die Einführung in die Programme und Materialien) im Haushaltsjahr 2023 durchgeführt werden müssen. Die Qualifizierungsmodule können innerhalb des Durchführungszeitraums vor Beginn der Gruppenmodule oder begleitend stattfinden.

Über die Grundqualifizierung hinaus richten sich die Inhalte und der Umfang der Vorbereitung und der begleitenden Schulungen von Elternbegleiter:innen und pädagogischer Fachkräfte nach dem Bedarf/ den Vorkenntnissen/ den Anforderungen/ den aktuellen Entwicklungen vor Ort. Diese Qualifizierungsbedarfe entstehen im Rahmen der laufenden Gruppenangebote. Die Auswahl und Reihenfolge obliegen dem KI in Abstimmung mit den Trägern und den durchführenden Einrichtungen. Die hier entstehenden Kosten fallen nicht in den Bereich der Ausgaben zur Grundqualifizierung.

Zum Gruppenangebot gehören die Gruppenstunden mit den Familien, die Vor- und Nachbereitung, Reflexions-, Planungs- und Austauschgespräche in der jeweiligen Einrichtung, die Reflexions- und Austauschtreffen mit der Programmkoordination. Die Zuwendung ist zwingend an die Durchführung von Gruppenangeboten gebunden.

Qualifizierungsmodule können zur Reduzierung von Kosten für die o.g. Beteiligten gemeinsam angeboten werden, z.B. „griffbereitMINI“- , „Griffbereit“- und „Rucksack KiTa“- Elternbegleiter:innen und pädagogische Fachkräfte usw.

Hierbei ist zwingend darauf zu achten, dass die Ausgaben für gemeinsame Qualifizierungsmodule entsprechend des Anteils der teilnehmenden Personen den jeweiligen Programmteilen zugerechnet werden. Dies ist im Verwendungsnachweis kenntlich zu machen.

Pädagogische Fachkräfte der beteiligten Bildungseinrichtungen besuchen die Qualifizierung im Rahmen ihres Dienstgeschäfts; Elternbegleiter:innen werden für diese Zeit honoriert.

10. Wie sollte sich die Zusammenarbeit zwischen den KI und den Drittempfängern im Rahmen dieses Förderprogramms gestalten?

Es wird empfohlen, dass sich die KI bereits vor der Antragsstellung mit den freien Trägern/Akteuren vor Ort und den kreisangehörigen Gemeinden, die einen der Programmteile durchführen, zu den örtlichen Bedarfen abstimmen. Vor dem Hintergrund des engen Zeitkorridors vereinfacht dies die Weitergabe der Mittel an die Drittempfänger. Für die Weitergabe der Mittel an Dritte kann das Muster eines Weiterleitungsvertrages genutzt werden, das auf der Internetseite des Kompetenzzentrums für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg ([Integrationschancen für Kinder und Familien \(IfKuF\) | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](https://www.integrationschancen.nrw.de)) bereitgestellt wird. Alternativ ist auch eine Weiterleitung per Bescheid möglich. Bei der Antragstellung ist es noch nicht erforderlich, die konkreten Drittempfänger anzugeben.

11. Betreuungskosten

In begründeten Ausnahmefällen ist die Übernahme von Betreuungskosten im Rahmen der Angebote förderfähig. Dies ist jeweils im Antrag zu begründen.

Basis für das Förderprogramm IfKuF sind die Konzepte: „griffbereitMINI“, „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“. Die Koordinierung und Weiterentwicklung der Konzepte

„griffbereitMINI“, „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“ liegen in der Verantwortung der Landesregierung NRW (MKJFGFI).